

Anlage 4: Vereinbarung über den Ausschluss von Leistungen gem. § 8 Absatz 4 WBG

Bei einem veränderten Pflege- und/oder Betreuungsbedarf ist es der Einrichtung entsprechend ihrer Leistungskonzeption nicht in jedem Fall möglich, die notwendigen Leistungsanpassungen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner anzubieten.

Die Einrichtung schließt daher mit dieser gesonderten Vereinbarung gem. § 8 Absatz 4 WBG bei Vertragsschluss in den nachfolgend genannten Fällen die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistungen an den veränderten Bedarf der Bewohnerin bzw. des Bewohners aus:

Bewohnerinnen und Bewohner mit ausgeprägter Hinlauftendenz, Beatmungspflichtige Personen, Wachkomapatienten, Personen mit Unterbringungsbeschluss

.....

Die Einrichtung hat unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts an dem Anpassungsausschluss ein berechtigtes Interesse und begründet dieses wie folgt:

Das Heim versteht sich als offene Einrichtung und kann daher technisch und organisatorisch nicht verhindern, dass Personen mit ausgeprägter Hinlauftendenz das Heim unbemerkt verlassen und sich und andere Personen dadurch gefährdet. Gemäß §8 Abs. 4 WBG schließt das Heim die Anpassung nach § 11 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen die Bewohnerin oder der Bewohner einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten des Heims erheblich überschreitet.

.....

Die Einrichtung ist nach ihrer Leistungskonzeption und nach den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Absatz 5 und 6 SGB XI) sowie aufgrund ihrer personellen oder baulichen Ausrichtung nicht zur Regelversorgung der genannten Personengruppen vorgesehen.

Bad Breisig,


Ort, Datum

Bad Breisig,

Ort, Datum

.....

Unterschrift der
 Bewohnerin/ es Bewohners bzw. seines Vertreters



Unterschrift des Heimträgers

Anlage 5: Datenschutzinformation

Dieses Merkblatt dient der datenschutzrechtlichen Informationspflicht des Heims nach § 14 KDG und soll den Heimbewohnern die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern.

1. Datenverarbeitung im Heim

Zur Erfüllung des Heimvertrages und gesetzlicher Verpflichtungen muss das Heim personenbezogene Daten verarbeiten und weiterleiten (siehe Einwilligungserklärung Anlage 6). Die dabei zu beachtenden Rechte und Pflichten des Heims und der Bewohnerinnen und Bewohner ergeben sich aus dem Heimvertrag, den Strafvorschriften der beruflichen Schweigepflichten (§ 203 StGB), den Vorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzrechts des Sozialgesetzbuches, dem in kirchlichen Einrichtungen an Stelle der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltenden Kirchlichem Datenschutzgesetz (KDG), den vom Heim mit den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern abgeschlossenen Verträgen des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts sowie sonstige Sozialdatenschutzregelungen. Vom Heim werden insbesondere die nachfolgenden personenbezogenen Daten sowohl zur Erbringung der heimvertragsgemäßen Leistungen, als auch der Abrechnung dieser Leistungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren öffentlich-rechtlichen und sonstigen Kostenträgern erhoben:

- Stammdaten (Namen, Vornamen, Geburtsdatum)
- Konfession
- Biographische Daten
- Kontaktdaten des Vorsorgebevollmächtigten oder des Betreuers und sonstiger Personen, die die Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner als besonders vertrauenswürdige Personen benennt
- Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Versicherungsnummer
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Ggf. Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, ärztlich verordnete Behandlungspflegemaßnahmen)
- Pflegedokumentation und –bericht einschließlich Schmerzdokumentationen
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Versorgung und Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation bei Bedarf
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle) bei Bedarf
- Dokumentation der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
- qualitätsprüfungsrelevante Daten
- übertragbare Krankheiten betreffende Daten
- dass Anrufern, bzw. Besuchern Auskunft darüber gegeben werden darf, dass ich meinen Wohnsitz hier im Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef habe.

- dass erforderliche Informationen über meine Person (z.B. akute Erkrankung, Krankenhausaufenthalt, Zimmerwechsel, usw.) im Frühgespräch des Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef und den behandelnden Ärzten weitergegeben werden dürfen.
- dass mein Zimmer im Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef mit meinem Namen und Vornamen beschriftet werden darf.

Bei einem Großteil der Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten.

2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage

Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder die Daten nur anonymisiert übermittelt werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen übermittelt:

Stichwort	personenbezogene Daten, die notwendig sind für...	§§
Pflegekassen	die Abrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung notwendige Daten	§ 105 und § 106 SGB XI § 78 SGB X iVm. § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
	die Prüfung der erbrachten Leistungen durch die Pflegeversicherung	§ 104 SGB XI
Krankenkassen	die Abrechnung der Krankenkassenleistungen im Pflegeheim	§ 302 SGB V
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK ¹)	die Prüfung der Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung durch den MDK	§ 276 Abs.2 S.1 und 2 SGB V sowie § 97 SGB XI
	die Prüfung der Qualität des Pflegeheims durch den MDK und weitere Stellen	§§ 97- 97c 114 SGB XI
Sozialhilfeträger	die Abrechnung der Leistungen der Sozialhilfe notwendige Daten	§ 78 SGB X iVm § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
Heimaufsicht	die Kontrolle und Überwachung des Pflegeheims	§§ 18, 19 LWTG Rheinland-Pfalz
	die örtliche Prüfung im Pflegeheim	§ 20 LWTG
sonstige Bereiche	die Erfüllung der Infektionsschutzgesetz-Meldepflichten des Pflegeheims	§§ 6 und 7 IfSG
	die Standesamts-Meldepflichten des Pflegeheims bei Todesfällen	§§ 20 und 30 PStG
	die Wohnsitz-Meldepflicht	§ 32 Bundesmeldegesetz

Die Einwilligung der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners zur Weitergabe (Übermittlung) der personenbezogenen Daten durch das Heim zwecks Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen an die jeweils zuständigen Abrechnungsstellen betrifft daher nur die

¹ Dies gilt auch für den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung

Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht durch die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt sind.

3. Recht auf Information und Auskunft

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat nach §§ 14, 15 und 17 KDG die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 630g BGB.

4. Recht auf Berichtigung

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Recht, vom Heim unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Vervollständigung der Daten zu verlangen (§ 18 KDG)

5. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG deren Löschung von der Bewohnerin oder dem Bewohner verlangt werden. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 20 KDG kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7. Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können nach § 22 KDG von der Bewohnerin oder dem Bewohner dem Heim bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten vom Heim der Bewohnerin oder dem Bewohner in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8. Widerspruchsrecht

Die Bewohnerin oder der Bewohner kann nach § 23 KDG der Datenverarbeitung durch das Heim widersprechen, wenn dies wegen einer besonderen Situation der Bewohnerin oder des Bewohners gerechtfertigt ist.

9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen des Heims kann die Bewohnerin oder der Bewohner mittels Beschwerde bei der Datenaufsicht beanstanden (§ 23 KDG). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Katholisches Datenschutzzentrum in Frankfurt, siehe Kontaktdaten auf www.kdsz-ffm.de

10. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Betrieblicher Datenschutzbeauftragte (§ 36 KDG) für das Heim ist

Name	Datenschutzbeauftragter Marienhaus Holding GmbH
Elektronische Adresse (E-Mail)	Datenschutzbeauftragter.holding@marienhaus.de
Postadresse	Margaretha-Flesch-Straße 5, 56588 Waldbreitbach

11. Auftragsdatenverarbeitung

Das Heim hat für einzelne Bereiche Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt (Auftrags Verarbeiter i.S.d. § 29 KDG). Der Auftrags Verarbeiter ist nach § 29 KDG vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem KDG bzw. der DSGVO zu gewährleisten.

Zur Kenntnis genommen:

Bad Breisig,

.....
Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
Angehörige/Betreuer

Anlage 6: Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungs- und Abrechnungszwecken

Ich, .., (Vorname/Name)

bin damit einverstanden, dass Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef

die im Folgenden genannten personenbezogenen Daten einschließlich der zu den besonderen Kategorien gehörenden Gesundheitsdaten, in der hier dargestellten Art und Weise vom Heim erhoben und verarbeitet werden dürfen:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Versorgungsdaten

- x Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden. Dies geschieht zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser zu verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen zu verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Versorgungsdaten

- x Meine **behandelnden Ärzte**
dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten und dürfen ihrerseits pflegerelevante Gesundheitsdaten an den Leistungserbringer übermitteln.
- X Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen und sonstige ambulante Therapieeinrichtungen**
dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- X Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**,
in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten und dürfen ihrerseits pflegerelevante Gesundheitsdaten an den Leistungserbringer übermitteln.
- X Der **Medizinische Dienst der Krankenversicherung** bzw. der medizinische Dienst der privaten Krankenversicherung darf
Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

- Die in § 9 des Heimvertrages genannten **Kooperationspartner (Ärzte, Apotheken, Hospiz-Organisationen, Wundmanager, usw.) (ist individuell von der Einrichtung auszufüllen)**

dürfen in konkreten Einzelfällen notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Behandlung sowie der Unterstützung der Pflege und Betreuung erhalten.

- Der **zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger und sonstige Sozialleistungsträger**

dürfen im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung des Bedarfs und der Leistungsgewährung erhalten. Dies gilt auch soweit der Pflegegrad vom Sozialhilfeträger nach § 62 SGB XII festzustellen ist.

- dass meine persönlichen Daten zum Zwecke der weiterführenden, seelsorgerischen Betreuung an die Pfarrgemeinde weitergegeben werden dürfen.

3. Verarbeitung von personenbezogenen Abrechnungsdaten

Zu den von der Einrichtung erhobenen Abrechnungsdaten gehören insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige, Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Vorsorgebevollmächtigte, Versicherungsnummer, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Art und Umfang der Leistungen, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt.

4. Weiterleitung von personenbezogenen Abrechnungsdaten

- Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Abrechnungsdaten zum Zweck der Abrechnung der Leistungen an die jeweils für mich zuständigen Kostenträger (z.B.: gesetzliche Pflege- und Krankenversicherung oder Private Pflege- und Krankenversicherung, Sozialhilfeträger und sonstige Sozialleistungsträger) übermittelt werden, soweit meine Einwilligung wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage erforderlich ist.

5. Pflegegutachten

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Pflegekasse das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Leistungsbescheid** zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen an das Heim weiterleiten. Bei Pflegegutachten und Leistungsbescheid kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

6. Sonstige Einwilligungen

Soweit das Heim in seinem Verantwortungsbereich die Seelsorge der Kirchengemeinde am Sitz des Heims unterstützt, vermittelt oder mit der Kirchengemeinde zum Vorteil der Heimbewohner kooperiert und hierfür die Weitergabe bestimmter Stammdaten der Heimbewohner erforderlich ist (z.B. zur Anbahnung seelsorglicher Gespräche, Abholung für Gottesdienstbesuche und sonstige Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder seelsorgliche Betreuung vor und nach dem Tod) sollte an dieser Stelle eine entsprechende Einwilligungserklärung für die Weitergabe der Personenstammdaten an die Kirchengemeinde aufgenommen werden.

Soweit das Heim Bildrechte von Heimbewohnern nutzen möchte, sollte hierzu jeweils im konkreten Einzelfall eine Einwilligungserklärung mit dem konkreten Zweck und dem Ort der Bild-

veröffentlichung eingeholt werden. Die Datenweitergabe an Friseure und sonstige nicht behandlungs- und pflegerelevante Dienstleister sollte nicht pauschal in den Heimvertrag aufgenommen werden, sondern jeweils im konkreten Einzelfall geregelt werden, weil diese Leistungen nicht heimvertragsrelevant sind.

7. Allgemeine Belehrung

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes regelt. Die in dieser Erklärung erteilten Einwilligungen gelten auch nach Beendigung des Heimvertrages und über meinen Tod hinaus, soweit die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für die Beendigung und Abwicklung meines Heimaufenthaltes erforderlich sind. Weiterhin bin ich darüber unterrichtet worden, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen oder der Heimvertrag vom Heim gekündigt werden.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per elektronischem Brief (E-Mail) oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: **Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef, Koblenzer Str. 19, 53498 Bad Breisig**

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.marienhaus.de/datenschutz

Bad Breisig,

.....
Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

.....
(Unterschrift rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Nicht zutreffendes bitte streichen